

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden VKB) gelten – vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen - ausschließlich für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferung“), die die E. und P. Würtz GmbH & Co. KG (im Folgenden „Würtz“) als Leistungserbringer mit einem Unternehmen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB als Kunden (im Folgenden „Besteller“) abschließt. Sie gelten bei weiteren Verträgen mit demselben Besteller auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird.

1.2 Würtz widerspricht hiermit abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des jeweiligen Bestellers; sie sind für Würtz unverbindlich, es sei denn, Würtz hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese VKB gelten auch dann, wenn Würtz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VKB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot – Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von Würtz sind freibleibend. Der Vertragsabschluss erfolgt erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrags. Ergänzungen oder Nachträge, die nicht der Schriftform entsprechen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung von Würtz verbindlich

2.2 Angaben in Prospekten u.ä. Werbeunterlagen sind nicht verbindlich; sie können von Würtz geändert werden. Maßgeblich sind ausschließlich die Angaben in schriftlichen Angeboten von Würtz.

2.3 Würtz behält sich an allen Angeboten und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; dies gilt auch für Angebote und Unterlagen in elektronischer Form. Sie dürfen ohne die Zustimmung von Würtz weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Scheitern der Vertragsverhandlungen sind sie unaufgefordert an Würtz zurückzugeben.

3. Preise – Zahlung

3.1 Vorbehaltlich anderer Preisvereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Preisliste gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Versand- und Versicherungskosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4 Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und für Würtz kosten- und spesenfrei angenommen. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Besteller nach Aufgabe zu vergüten. Ziff. 3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

3.5 Verschlechtert sich nach Vertragsabschluss die Vermögenslage oder die Zahlungsfähigkeit des Bestellers wesentlich oder wird Würtz eine früher eintretende Verschlechterung bekannt oder kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Würtz nicht nach, löst er insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht ein, so behält Würtz sich vor, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermin zu verlangen, die Lieferung noch nicht gezahlter Ware von angemessener Sicherheitsleistung, ersatzweise Vorauszahlung abhängig zu machen und bei hereinkommenden Wechseln die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen. Werden innerhalb einer von Würtz gesetzten angemessenen Nachfrist weder Vorauszahlungen noch Sicherheitsleistungen erbracht, so ist Würtz zum Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen befugt, die aus demselben Vertragsverhältnis mit Würtz stammen.

4. Liefermodalitäten – Gefahrübergang

4.1 Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Leistungsverpflichtung von Würtz steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Verzögerungen der Lieferung infolge höherer Gewalt oder sonstiger von Würtz nicht zu vertretender Umstände führt das zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, diese sind erkennbar für den Besteller ohne Interesse oder nicht zumutbar. In diesem Fall steht Würtz der auf die Teillieferung entfallende Vertragspreis zu.

4.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Würtz berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3 Würtz haftet auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs nach Maßgabe der Ziff. 7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

4.4 Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erfolgt der Versand ab Werk, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sofern Würtz daneben auch mit dem Transport zu dem vom Besteller angegebenen Zielort beauftragt wird, bleibt Würtz die Wahl der Versandart nach billigem Ermessen vorbehalten. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Besteller über; dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn die Ware durch Würtz selbst ausgeliefert wird. Verzögert sich die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

5. Mängelhaftung

5.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu gehört bei erstmaliger Verwendung eines von Würtz gekauften Produkts sowie beim erstmaligen Einsatz eines veränderten Produkts, dass der Besteller im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dieses Produkt zunächst im Probebetrieb testet, bevor es zum bestimmungsgemäßen Einsatz in der Produktion verwendet wird. Der Besteller muss offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware, sonstige Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen.

5.2 Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden von Würtz nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung übernommen. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von Würtz überlassenem Informationsmaterial stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.

5.3 Auf Verlangen von Würtz ist die beanstandete Ware bzw. sind deren beanstandete Teile auf Kosten von Würtz zur Prüfung zurückzusenden. Erweist sich die Mängelanzeige als unberechtigt, steht Würtz ein entsprechender Schadenersatzanspruch zu.

5.4 Soweit ein Mangel vorliegt, sind die Ansprüche des Bestellers wegen des Mangels auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Würtz durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

5.5 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei abweichendem Inhalt einer von uns gem. § 443 BGB übernommenen Garantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat.

5.6 Die in 5.5 genannte einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Würtz beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn es sich um Personenschäden handelt oder Würtz aus unerlaubter Handlung haftet. Die einjährige Verjährungsfrist für Mängelrechte findet weiterhin keine Anwendung auf Mängel, die in einem dinglichen Recht oder einem sonst im Grundbuch eingetragenen Recht eines Dritten bestehen; in diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist vielmehr drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

5.7 Soweit Würtz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Mangels zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist diese Schadenersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziff. 7 beschränkt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Würtz behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren (im folgenden auch „Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen gegen den Besteller – einschließlich etwaiger Saldoforderungen bei laufender Rechnung vor.

6.2 Der Besteller ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu verarbeiten oder zu verkaufen.

6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Würtz vorgenommen, ohne dass Würtz hieraus eine Verbindlichkeit entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht von Würtz gelieferten Waren verarbeitet, so steht Würtz das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrags zu dem Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Bestellers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller auf Würtz hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Besteller schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in der Höhe ab, die dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die Würtz zustehende bzw. nach dieser Ziffer 6.3 zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäß dieser Ziffer 6.3 abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderungen von Würtz wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziff. 6.1.

In jedem Fall verwahrt der Besteller das Würtz zustehende Alleineigentum und/oder das Miteigentum für Würtz.

6.4 Würtz verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 Prozent übersteigt. Das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Würtz zu.

6.5 Vorbehaltsware bzw. die neuen Sachen dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden. Der Besteller ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der Ziff. 6.6 und 6.7 auf Würtz übertragen werden können.

6.6 Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Würtz abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung von Würtz wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von Würtz gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrags, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziff. 6.3 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum stehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils von Würtz.

6.7 Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Würtz ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Ziff. 6.3 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

6.8 Der Besteller ist ermächtigt, die an Würtz angetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Die Befugnis von Würtz, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Würtz verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages, ist dem Besteller nicht gestattet.

6.9 Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziff. 6.5 und die Ermächtigung zur Einziehung der an Würtz abgetretenen Forderungen gem. Ziff. 6.8 kann bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Bestellers sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Bestellers durch Würtz widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an Würtz unverzüglich zu unterrichten und Würtz alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an Würtz herauszugeben bzw. zu übertragen.

6.10 Der Besteller hat Würtz Pfändungen oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Vorbehaltsware oder der Würtz zustehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich mitzuteilen. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte für Würtz zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

6.11 Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Würtz ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zum Neuwert zu versichern.

6.12 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Würtz nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch Würtz liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, Würtz hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Würtz ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.13 Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache, hat der Besteller den Beauftragten von Würtz jederzeit Zutritt zu gewähren.

7. Schadenersatz

7.1 Würtz haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Würtz beruhen. Soweit Würtz keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen des Fehlens einer von Würtz garantierten Beschaffenheit sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.4 Die in dieser Ziffer 7 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Würtz gegenüber dem Besteller.

8. Handelsklauseln

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2000.

9. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Würtz und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Sind einzelne Klauseln dieser VKB unwirksam oder z.B. bei der Lieferung ins Ausland durchführbar, ist der Besteller verpflichtet, einer von Würtz anstelle dieser Klausel vorgeschlagenen wirksamen und durchführbaren Bestimmung zuzustimmen, die dem Zweck der so ersetzten Klausel am nächsten kommt.

Juni 2006